

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0116/WP17
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	14.08.2018
		Verfasser:	
Grauenhofer Weg von Arlingtonstraße bis BAB			
Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
13.09.2018	Mobilitätsausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage „Grauenhofer Weg von Arlingtonstraße bis BAB “ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS).

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2018	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	1.600.000	1.600.000	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

Maßnahmebezogene Einnahmen

567.864,30 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Erläuterungen:

Der Grauenhofer Weg wurde im Bereich von Arlingtonstraße bis BAB (A 44) in 2016 neu ausgebaut. Die sachliche Beitragspflicht ist mit der technischen Abnahme am 03.11.2016 entstanden.

Der Ausbau war notwendig, da der Grauenhofer Weg im vorgenannten Bereich bautechnisch und funktional nicht mehr den Anforderungen der heutigen Verkehrsverhältnisse und der aktuellen Regelwerke entsprach. Vorhanden war ein überwiegend niveaugleicher Ausbau mit asphaltierter Fahrbahn, nordöstlich anschließendem asphaltierten Mehrzweckstreifen und einer Rigole auf der südwestlichen Seite, der teilweise eine straßenbegleitende Grünfläche vorgelagert war. Der Mehrzweckstreifen wurde vereinzelt durch baulich angelegte kurze Gehwegbereiche unterbrochen. Sowohl die Fahrbahn als auch der Mehrzweckstreifen und die Gehwegbereiche waren aufgrund eines schadhafte und nicht ausreichenden Unterbaus insgesamt in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Sie wiesen Risse, Frostaufbrüche, große Flickstellen und Absackungen, insbesondere in den Randbereichen, auf. Die Schmutz- und Regenwasserkanäle wurden 1973 hergestellt und konnten unverändert bleiben.

Die **Fahrbahn** wurde durchgängig von 5,50 m auf 6,50 m verbreitert und in einer 3,5 cm dicken Asphaltdeckschicht auf einer 8,5 cm dicken Asphaltbinderschicht, einer 14 cm dicken Asphalttragschicht sowie einer 49 cm dicken Frostschutzschicht (Gesamtaufbau 75 cm) befestigt.

Der Mehrzweckstreifen der nordöstlichen Seite wurde zugunsten eines durchgängigen durchschnittlich 2,50 m breiten **Gehweges** aufgegeben, der in 8 cm dicken Betonsteinplatten 30/30 cm, gebettet auf 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch, einer 15 cm dicken hydraulisch geb. Tragschicht sowie einer 13 cm dicken Frostschutzschicht (Gesamtaufbau 40 cm) befestigt ist. Die Grundstücksein- und -ausfahrten wurden statt in Platten in Betonsteinpflaster 10/20 im Fugenverbundsystem angelegt. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten sind nach § 16 Straßenwegegesetz NW (StrWG) geltend zu machen.

Im Bereich von Hsnr. 113 bis zum Ausbauende an der BAB wurde erstmals ein selbständiger **Parkstreifen** angelegt. Auf einer 13 cm starken Frostschutzschicht, einer 15 cm hydraulisch geb. Tragschicht und einem 4 cm starkem Brechsand-Splitt-Gemisch wurde 8 cm starkes Betonsteinpflaster 10/20 im Fugenverbundsystem (Gesamtaufbau 40 cm) aufgebracht.

Im Bereich der Feld- und Hofzufahrten beträgt die Gesamtstärke des Gehweges und des Parkstreifens 50 cm, bestehend aus 10 cm starkem Betonsteinpflaster im Fugenverbundsystem auf 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch, 20 cm hydraulisch geb. Tragschicht und 16 cm Frostschutzschicht. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten sind nach § 16 Straßenwegegesetz NW (StrWG) geltend zu machen.

Die **Beleuchtungseinrichtungen** waren veraltet und entsprachen nicht mehr dem heutigen Standard. Sie wurden durch DIN-gerechte Leuchten ersetzt, deren Standorte darüber hinaus optimiert wurden, so dass sich die Ausleuchtungssituation insgesamt verbessert hat.

Die vorhandenen alten **Straßenentwässerungseinrichtungen** entsprachen nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen. Die Abläufe der nordöstlichen Straßenseite wurden durch DIN-gerechte Abläufe ersetzt. Auf der südwestlichen Straßenseite wurde eine ca. 130 m lange, 1,50 m breite und 1,20 m tiefe Rigole angelegt, die die Oberflächenwasser in den anschließenden Graben ableitet. Nunmehr ist für einen langen Zeitraum ein rascher und reibungsloser Abfluss des Oberflächenwassers gewährleistet.

Die Ausbaumaßnahme stellt durch die funktionale Neuaufteilung der Verkehrsfläche eine Verbesserung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) dar. Durch die Ausbaumaßnahme wird sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Straße Grauenhofer Weg von Arlingtonstraße bis BAB erfolgt gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe c) der städtischen Ausbaubeitragssatzung als

Hauptverkehrsstraße.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 der städtischen Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtungen

- | | |
|----------------------------|---|
| a) Fahrbahn | 40 v. H. bei einer anrechenbaren Breite von durchschnittl. 8,50 m |
| c) Parkstreifen/Parkstände | 80 v. H. bei einer anrechenbaren Breite von durchschnittl. 5,00 m |
| d) Gehweg | 80 v. H. bei einer anrechenbaren Breite von durchschnittl. 2,50 m |
| f) Beleuchtung | 80 v. H. |
| g) Oberflächenentwässerung | 80 v. H. |

Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit. Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der Abrechnung ist.

In 2013 wurde im Rahmen der Bürgerinformation den Teilnehmenden mitgeteilt, dass – basierend auf der seinerzeitigen Kostenkalkulation und der Ausbaubeitragssatzung vom 21.12.2007 – mit einem voraussichtlichen Beitragssatz **je m² Grundstücksfläche** bis zu

- 11,00 € für eine eingeschossige Wohnbebauung,
 - 15,00 € für eine dreigeschossige Wohnbebauung und
 - 5,00 € für landwirtschaftlich genutzte Flächen
- zu rechnen sei.

Die nunmehr ermittelten Beitragssätze je m² Grundstücksfläche liegen demgegenüber bei

- 15,90 € für eine eingeschossige Wohnbebauung und
 - 22,20 € für eine dreigeschossige Wohnbebauung,
- sofern die Grundstücke dem **Innenbereich** zuzuordnen sind.

Bei Grundstücken im **Außenbereich** beträgt der Beitragssatz

- 12,70 € für die Flächen einer eingeschossigen Wohnbebauung,
- 15,90 € für die Flächen einer zweigeschossigen Wohnbebauung und
- 0,42 €/0,15 € für landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die zu erhebenden Beiträge reichen von rd. 3.800,00 € (geringe Grundstücksfläche/Wohnbebauung) bis zu rd. 98.000,00 € (große Hofstelle).

Die Erhöhung des in 2013 kalkulierten Beitragssatzes von 9,54 €/m² **Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Ausnutzbarkeit** auf nunmehr 12,66 €/m² beruht in erster Linie auf der seitens des Gemeindeprüfungsamtes (überörtliche Prüfung) geforderten Änderung der satzungsmäßigen Bestimmungen. Während die Ausbaukosten nahezu unverändert blieben, wurden durch den Erlass der Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015, welche am 01.01.2016 in Kraft getreten und für die vorgenannte Baumaßnahme anzuwenden ist, zum einen die anrechenbare Breite der Fahrbahn sowie der Anteil der Beitragspflichtigen an den Kosten der ausgebauten Teileinrichtungen zwischen 20 und 50 v. H. erhöht. Darüber hinaus sind land-/forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen im Außenbereich nun insgesamt zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Stundung des zu erhebenden Ausbaubeitragtes wohlwollend prüfen und ggf. Ratenzahlungen gewähren.

Anlage/n:

Beitragssatzermittlung

Gegenüberstellung Bürgerinfo 2013 – Abrechnung 2018